



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
recht@bafu.admin.ch

Appenzell, 6. Juli 2023

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Anpassungen grundsätzlich, da sie für die Verhandlungen sowie die Umsetzung der Programmvereinbarungen wichtige Präzisierungen mit sich bringen. Zu den einzelnen Punkten nimmt die Standeskommission wie folgt Stellung:

1. Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

1.1 Ausgangslage, Kapitel 1.1.3, Entwicklungsperspektiven

Es ist sinnvoll, dass bei der Landschaftsaufwertung der Fokus von den Agglomerationen auf das gesamte Siedlungsgebiet ausgeweitet wird, da damit Siedlungslandschaften umfassender aufgewertet werden könnten. Die Verwendung des Instruments «Ökologischer Ausgleich» zur verstärkten Aufwertung des Landschaftstypus Siedlung ist dann akzeptabel, wenn erwähnt wird, dass diese Massnahmen im Siedlungsgebiet auch als Naturschutzmassnahmen unterstützt werden. Es dient dem Landschafts- und dem Naturschutz; Siedlungen sind Teil der ökologischen Infrastruktur. Der Ausgleich ist ein Instrument des Naturschutzes und muss somit auch bei der Umsetzung im Siedlungsgebiet als unterstützungswürdiges Instrument des Naturschutzes zur Verfügung stehen.

Antrag

Im Programmhandbuch ist festzuhalten, dass der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet zur Aufwertung des Landschaftstypus Siedlung und zur Aufwertung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zulässig ist. In diesem Zusammenhang ist auch der letzte Absatz anzupassen.

1.2 Teilprogramm Landschaftsqualität, Kapitel 1.1.1, Programmblatt

Die Prioritätensetzung des BAFU, wonach kantonal und kommunal geschützte Landschaften prioritär sind, ist richtig. Die Beschreibung des Programmziels 2 ist deshalb anzupassen:

«... sowie von kantonal oder kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften...»

In Programmziel 2 werden Projekte mit landschaftlicher Wirkung unterstützt, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, der Pärke sowie von kantonaler oder kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzziele erhalten und aufwerten. Bei der Mittelberechnung sollen für den Flächenbeitrag jedoch nur die Flächen der BLN- und Moorlandschaftsobjekte berücksichtigt werden.

Antrag

Für die Berechnung des Flächenbeitrags sind zusätzlich zu den Flächen der BLN- und Moorlandschaftsobjekte auch jene der Pärke und der weiteren geschützten und schützenswerten Landschaften im Kanton zu berücksichtigen.

Qualitätsindikator 1.1

Der Vollständigkeit halber sollen generell Fördermassnahmen nicht nur der Umsetzung der Strategie Biodiversität und des Landschaftskonzepts dienen, sondern auch der Umsetzung kantonaler Strategien und Konzeptionen.

Antrag

Der Wortlaut ist wie folgt zu ergänzen:

«... zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz, dem Landschaftskonzept Schweiz und von entsprechenden kantonalen Strategien und Konzeptionen (max. 2 Punkte)».

Landschaftsstrategie 1.2

Neben der Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU soll auch auf den Standortkanton Bezug genommen werden.

Antrag:

Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU «*und der Landschaftsstrategie des Kantons*» (max. 1 Punkt)

2. Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

Das strategische Ziel «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur» ist von grosser Bedeutung. Die Programmvereinbarung 2025-2028 richtet sich stark danach. Für die ökologische Infrastruktur gibt es jedoch gemäss heutigem Stand keine gesetzliche Grundlage, und die politischen Debatten sind nach wie vor im Gange. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Programmvereinbarung Naturschutz 2025-2028 entwickeln wird, wenn für die ökologische Infrastruktur nicht wie angedacht eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

2.1 Programmblatt Biotop und Ökologischer Ausgleich, inklusive Arten und Vernetzung

In den Prioritäten 4 und 5 wird nur noch die Sanierung, insbesondere der nationalen Biotop, und die Schaffung neuer Kerngebiete zur Ergänzung und Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung erwähnt. Es müssen aber auch regional und lokal bedeutende Objekte saniert werden können, damit sie ihren Beitrag zur ökologischen Infrastruktur leisten können. Zudem müssen auch neue Kerngebiete zur Ergänzung und Vernetzung der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung geschaffen werden können.

Antrag

Die Prioritäten 4 und 5 sind mit den Qualifikationen regional und lokal bedeutend zu ergänzen.

Als Qualitätsindikator wird im Programmziel 1 die Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen erwähnt. Dieser Qualitätsindikator wird explizit unterstützt, da alle betroffenen Sektoralpolitiken einen Beitrag an die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur leisten und diese Leistungen koordiniert werden müssen. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass alle Sektoralpolitiken in die Pflicht genommen werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur und die Berücksichtigung der nationalen Prioritäten auch bei den weiteren Programmvereinbarungen (Landschaft, Waldbiodiversität, Wildtiere, Revitalisierungen) als verpflichtende Bestandteile einfließen müssen.

Antrag

Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur und die Berücksichtigung der nationalen Prioritäten muss bei den weiteren Programmvereinbarungen (Landschaft, Waldbiodiversität, Wildtiere, Revitalisierung) verpflichtender Bestandteil sein.

Dass gemäss Programmziel 2 die Flächenbeiträge vereinfacht und es nur noch je eine Pauschale für Flächen mit oder ohne grundeigentümergebundenen Schutz und abgestuft nach Bedeutung (national, regional oder lokal) gibt, ist zu begrüssen.

Das Programmziel 6 umfasst unter anderem Projekte in den Bereichen Bildung und Sensibilisierung. Der gezielten und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird eine grosse Bedeutung attestiert. Zudem wird im Handbuch festgehalten, dass der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche fachlich und ökonomisch eine hohe Bedeutung zukommt.

Antrag

Die Bildung und Sensibilisierung sind im Naturschutz von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit zur Unterstützung entsprechender Projekte wird explizit unterstützt und ist im Handbuch definitiv zu verankern.

Im Kapitel 1.2.2 wird die anvisierte prozentuale Mittelverteilung für die verschiedenen Programmziele beschrieben. Als Basis werden dabei das kantonale Gesamtkonzept mit der Planung der ökologischen Infrastruktur sowie die Prioritäten aus nationaler Perspektive erwähnt.

Antrag

Bei den konkreten Verhandlungen zum Inhalt der Programmvereinbarung 2025-2028 im Bereich Naturschutz soll das Bundesamt für Umwelt auch für weitere Prioritäten offen sein und allfällige Opportunitäten berücksichtigen.

Beim Programmziel 2 wird bei der Mittelberechnung gemäss Tabelle unterschieden zwischen Flächen auf einer Höhe von weniger oder mehr als 1200m.ü.M. Es stellt sich die Frage, wozu diese Unterscheidung dient, da die Beiträge für beide Fälle gleich hoch sind.

Antrag

Es ist zu begründen, weshalb die Flächen getrennt nach ihrer Höhenlage aufgelistet werden müssen, oder auf eine Trennung ist zu verzichten.

Im Kapitel 1.2.3 wird für das Programmziel 2 als Qualitätsindikator genannt, dass das Bundesamt für Umwelt für Schutz- und Unterhaltmassnahmen anzuhören ist. Bei Schutzmassnahmen ist dies problemlos machbar. Unterhaltmassnahmen werden jedoch nicht immer über ein Pflege- und Unterhaltskonzept vorbereitet, sondern direkt mit Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Es ist nicht praktikabel, diese Bewirtschaftungsverträge in eine Anhörung zu geben.

Antrag

Der Qualitätsindikator ist wie folgt zu präzisieren:

«Das BAFU wird für Schutzmassnahmen und Konzeptionen zu Pflege und Unterhalt von Schutzgebieten angehört.»

Im Anhang zu Teil 3, A1, wird die *Markierung der Gebiete gemäss Richtlinie des Bundes* bei den Programmzielen 3 und 6 erwähnt. In Kapitel 1.2.1 ist beim Programmziel 6 der Qualitätsindikator *Berücksichtigung der Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten* enthalten.

Antrag

Es ist eindeutig festzulegen, über welches Programmziel die Markierungen von Schutzgebieten finanziell unterstützt werden.

Die bei Programmziel 6 erwähnten finanzierten Leistungen entsprechen nicht dem Text in Kapitel 1.2.3.

Antrag

In A1 ist die Kolonne *Finanzierte Leistungen* zu ergänzen. Insbesondere ist zu erwähnen: «gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, anwendungsorientiert ausgerichtete Aus- und Weiterbildungsprogramme, Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz»

Im Anhang zu Teil 3, A2, ist die Rede davon, dass die Auswahl der finanzierten Projekte mindestens einmal pro Jahr erfolgt. Für eine geordnete Umsetzung wäre es dienlich, wenn eindeutige Termine erwähnt und häufiger entschieden würde (z.B. am Ende jedes Quartals). Insbesondere bei Chancenprojekten muss relativ schnell reagiert werden können. Zudem können mit eindeutigen Terminen Innovations- und Chancenprojekte besser gelenkt werden.

Antrag

Die Termine für die Auswahl unterstützter Innovations- und Chancenprojekte sind eindeutig festzulegen. Zudem sollen diese Termine relativ häufig angesetzt werden, sodass die entsprechenden Projekte in den Kantonen weiterbearbeitet werden können.

2.2 Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

Wir bedauern, dass das Programmziel «Stabilitätswaldpflege», das als Folge der Motion Fässler in die Programmvereinbarung 2020-2024 aufgenommen wurde, in der neuen Programmperiode 2025-2028 nicht weiterverfolgt wird. Wir stellen deshalb folgenden

Antrag

Das Programmziel 6 der NFA-Programmvereinbarung 2020-2024 «Stabilitätswaldpflege von Beständen mittleren Alters» soll in der Programmvereinbarung 2025-2028 analog jener von 2020-2024 weiterverfolgt werden.

Ferner weisen wir daraufhin, dass wir die für das Programmziel 3 «Waldplanung» vorgesehenen Bundesbeiträge mit Blick auf die Zukunft als zu tief einschätzen, da im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den zunehmenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald die Kosten für Erhebungen und Grundlagen, Planungen und Konzepte steigen dürften. Eine Senkung der Bundesbeiträge von Fr. 10.-- auf Fr. 8.-- pro Hektare Waldfläche und Vertragsperiode erachten wir jedenfalls als nicht gerechtfertigt.

Antrag

Für das Programmziel 3 «Waldplanung» soll der Bundesbeitrag bei Fr. 10.-- pro Hektare Waldfläche und Vertragsperiode belassen werden.

3. Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung

Der vorliegende Entwurf ist eine aktualisierte Version der Publikation von 2012 und enthält insbesondere Anpassungen bei Themen der aquatischen Längsvernetzung, des Klimawandels, der Datengrundlagen und der Koordination mit weiteren Planungen. Die Vollzugshilfe soll die Kantone bei der bundesrechtlich geforderten Aktualisierung der strategischen Revitalisierungsplanung «Fliessgewässer» unterstützen, welche bis Ende 2026 zu verabschieden ist. Die Planung sowie Umsetzung von Massnahmen unter Berücksichtigung des Klimawandels (Hitzeperioden, Trockenfallen, Hochwasser, Murgänge) sowie die stärkere Einbindung der Gewässer in die ökologische Infrastruktur ist wichtig. Die aquatischen Lebensräume sowie deren Fauna und Flora zählen zu denen, die am stärksten unter Druck stehen.

Die Beibehaltung des Aufbaus, der Logik und der Struktur des Vollzugshilfemoduls wird begrüsst.

4. Programmvereinbarung im Bereich Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung

Handbuch, Teil 6: In der fünften Programmperiode stehen die Vervollständigung der Gefahren- und Risikogrundlagen sowie die konsequente Umsetzung des integralen Risikomanagements im Vordergrund.

Die Änderung, wonach künftig die Einführung der Subventionierung des Unterhalts vorgesehen ist, wird begrüsst. Damit kann ein der Situation angepasster Unterhalt an Gewässern vorgenommen werden, was die Hochwassersicherheit weiter verbessert. Zudem können bestehende Schutzbauten gegen Hochwasser nach Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden. Der Ersatz bestehender Schutzbauten wird künftig ebenfalls subventioniert. Der Aufbau des Schutzbautenmanagements wird daher eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)